

1. Einleitung

- 5 Die katholische Kirche hatte bislang eine eigene kirchliche Datenschutzordnung, (KDO), welche teilweise in Abweichung zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG - alte Fassung) Regelungen zum kirchlichen Datenschutz getroffen hat. Die Ermächtigung für diese Ausnahmeregelung wurde aus dem in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht abgeleitet.
- 10 Europarecht hatte praktisch für den kirchlichen Datenschutz in Deutschland keine Rolle gespielt, da die Europäische Union (EU) das Thema Datenschutz nur in der EU-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) geregelt hat. Richtlinien der EU entfalten aber keine unmittelbare Wirkung auf staatliches (deutsches) Recht. Vielmehr müssen diese durch die jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten erst in nationales Recht umgewandelt werden. Dies erfolgte in Deutschland durch das BDSG (alte Fassung).
- 15 Im Jahr 2016 hat die EU entschieden, das Thema Datenschutz in der Verordnung EU 2016/679, der **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** zu regeln, die seit dem 25.5.2018 zur Anwendung kommt. Im Unterschied zu einer Richtlinie muss eine Verordnung nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden, sondern **gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedsstaat**. Mitgliedsstaaten dürfen somit nur noch ergänzende Regelungen zum Datenschutz erlassen, soweit die DS-GVO eine solche Ausnahme zulässt. Von dieser Regelungskompetenz hat Deutschland Gebrauch gemacht, indem es das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit Wirkung ab dem 25.5.2018 angepasst hat (BDSG-neue Fassung).
- 20 Durch diese unmittelbare Wirkung der DS-GVO entfällt zunächst auch die bisher aus dem in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht abgeleitete Ermächtigung zur Schaffung eines eigenen kirchlichen Datenschutzes. Allerdings hat die EU den Kirchen in Art. 91 DS-GVO eine Regelungskompetenz zugestanden. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:
- 25 **Art. 91 DS-GVO**
Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften
- (1) *Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.*
- (2) *Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht*

durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.“

In den Erwägungsgründen zur DS-GVO wurde festgehalten, dass durch diese **Öffnungsklausel** die Kirchen in ihrer Rolle nicht beeinträchtigt werden sollen. Dort heißt es:

Erwägungsgrund 165:

Keine Beeinträchtigung des Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen

Im Einklang mit Artikel 17 AEUV achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

In Art. 17 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) heißt es:

(1) *Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.*

(2) *Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.*

(3) *Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.*

Fazit: Die katholische Kirche ist also berechtigt, sich nach Maßgabe des Art. 91 DS-GVO eigene Regelungen zum Datenschutz zu geben. Dies wurde durch die Schaffung des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG), welches am 24.5.2018 die kirchliche Datenschutzordnung (KDO) abgelöst hat, versucht umzusetzen.

Zunächst sollen Inhalt und Umfang dieser Ermächtigung dargestellt werden.

1.1 Kirche, religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft

Die Ausnahmeregelung in Art. 91 DS-GVO dient unter Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 165 der DS-GVO der Umsetzung von Art. 17 AEUV. Zunächst ist also für die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung erforderlich, dass eine staatliche Regelung besteht, welche der Kirche besondere Kompetenzen zuweist¹.

Es geht darum, Kirchen sowie religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, welche nach staatlichem Recht besondere Regelungskompetenzen

1 Ehmann/Selmayr, Art. 91 DS-GVO, Rn 1 ff.

erhalten haben, zu schützen. In Deutschland wurde durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV der katholischen Kirche ein solches Selbstbestimmungsrecht zugestanden.

- 65 Nur unter diesem Aspekt enthält Art. 91 DS-GVO eine begrenzte Bereichsausnahme vom Unionsrecht. **Eine generelle Bereichsausnahme für religionsrelevante Sachverhalte begründet er dagegen nicht.** Vielmehr besteht die Regelungskompetenz der Kirchen nur im Rahmen der in Art. 91 DS-GVO aufgestellten Kriterien und bleibt nach der hier vertretenen Ansicht hinter der bisherigen Ermächtigung im Verhältnis zum rein deutschen Recht des BDSG (alte Fassung) zurück.
- 70 Allerdings ist nach dem Wortlaut des Art. 91 DS-GVO kein Zusammenhang der Datenverarbeitung mit der spezifisch religiösen Aufgabe erforderlich. Das bedeutet, dass sich Ausnahmeregelungen der Kirche nicht nur auf die Daten von Mitgliedern beziehen müssen. Die Kirche ist beispielsweise auch berechtigt, **generelle Regelungen zum Mitarbeiterdatenschutz** zu erlassen, sogar wenn es um Daten von Nichtmitgliedern der katholischen Kirche geht¹.

1.2 Umfassende eigene Datenschutzregeln

- 75 Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des Art. 91 DS-GVO ist, dass die Kirche „umfassende“ eigene Datenschutzregelungen trifft. Hier ist in der Literatur umstritten, was darunter zu verstehen ist:
- Die eine Rechtsansicht vertritt die Meinung, dass unter umfassenden Regelungen nur ein im Verhältnis zur DS-GVO in sich geschlossenes und abschließendes Datenschutzrecht verstanden werden kann².
 - Eine andere Rechtsansicht geht davon aus, dass es genügt, wenn einzelne Regeln des Datenschutzrechts - beispielsweise der Beschäftigtendatenschutz - im Vergleich zur DS-GVO umfassend sein müssen und es nicht notwendig ist, dass ein komplettes Datenschutzrecht durch die Kirche erlassen wird³.
- Konsequenz:** Nach der dargestellten zweiten Meinung würde bei nur lückenhafter Ausgestaltung eines kirchlichen Datenschutzrechts für nicht geregelte Teile die DS-GVO gelten. Nach der ersten Ansicht wären die gesamten kirchlichen Regelungen unwirksam und es würde insgesamt die DS-GVO gelten.
- 80 Zur Vermeidung dieser Unwägbarkeit hat sich die katholische Kirche entschieden, im KDG komplett die Regelungen der DS-GVO umzusetzen.

1 Ehmann/Selmayr, Art. 91 DS-GVO, Rn 18

2 Vgl. z.B. Ehmann/Selmayr, Art. 91 DS-GVO, Rn 17

3 Vgl. z.B. Paal/Pauly, Art. 91 DS-GVO, Rn 12 ff.

1.3 Anwendung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO

Die Ausnahmeregelung des Art. 91 DS-GVO ist eine **Bestandsschutzregelung**. Denn Ausnahmen für die Kirche sind danach nur erlaubt, wenn die kirchliche Regelung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der DS-GVO bereits angewendet wurde. Der **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der DS-GVO** ist nach Art. 99 Abs. 1 DS-GVO der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, also der 25.5.2016. 85

Art. 91 DS-GVO gestattet es den Kirchen nicht, umfassende Datenschutzregeln erst nach dem Stichtag zu erlassen¹. 90

Im Bereich der **katholischen Kirche** wurde zum Stichtag die KDO angewendet, welche sich am BDSG in der alten Fassung orientiert hat. Erst nach dem Inkrafttreten der DS-GVO ist das KDG erlassen worden. Insofern könnte man die Ansicht vertreten, dass das KDG nicht von der Ausnahmeregelung des Art. 91 DS-GVO umfasst ist und aus diesem Grund unwirksam ist. Nachdem aber in Art. 91 DS-GVO auch von der kirchlichen Regelung verlangt wird, dass diese in Einklang mit der DS-GVO zu bringen ist (→ Ziffer 1.4), ist der Erlass des KDG nach der hier vertretenen Ansicht grundsätzlich von der Ausnahmeregelung umfasst. Denn im Wesentlichen wurde versucht, in den kirchlichen Datenschutz die Wertungen der DS-GVO zu übernehmen. 95

1.4 Einklang mit der DS-GVO

Nachdem es sich bei der DS-GVO um eine neue, von bisherigen EU-Richtlinien oder Gesetzen abweichende Regelung handelt, war vorhersehbar, dass Kirchen in ihren bestehenden Sonderbestimmungen noch nicht zu allen Regelungsgegenständen der DS-GVO Ausführungen gemacht haben. 100

Aus diesem Grund war es erforderlich, dass den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, ihre bestehenden Regelungen anzupassen bzw. nach dem Wortlaut der DS-GVO mit der Verordnung „in Einklang zu bringen“. Diese Anpassung musste nach der herrschenden Meinung bis zum **Geltungsbeginn der DS-GVO**, dem 25.5.2018 erfolgen². Dies ist auch der Grund, warum das KDG bereits am 24.5.2018 in Kraft getreten ist. 105



WICHTIG

Einer der Hauptgründe für die Schaffung der DS-GVO war allerdings auch, Datenschutzregelungen in der EU zu harmonisieren. Aus diesem Grund sind auch kirchliche Regelungen diesem Grundsatz zu unterwerfen. Aus- 110

- 1 Kühling/Buchner, DS-GVO Art. 91, Rn 12 f.; a.A. Paal/Pauly Art. 91 DS-GVO Rn 18 f., der die Meinung vertritt, dass auch nachträglich Datenschutzregelungen von Kirchen erlassen werden können und es sich nicht nur um ein Recht auf Bestandsschutz handelt.
- 2 Kühling/Buchner, DS-GVO. Art. 91, Rn 14

D 1 Datenschutz

Einleitung

nahmen vom Schutzniveau der DS-GVO nach unten oder oben sind somit nicht zulässig. Allerdings wird keine wörtliche Übereinstimmung gefordert, sondern es genügt, dass die kirchliche Regelung den Wertungen der DS-GVO entspricht¹.

¹ Kühling/Buchner, DS-GVO. Art. 91, Rn. 14; a.A. Sydow, Art. 91 DSGVO, Rn 20, der den Kirchen in engen Grenzen auch einen Konkretisierungsspielraum zugesteht und ein „Umschreiben auf den Regelungszusammenhang der Kirchen“ zulässt.

2. Synopse

| DS-GVO | KDG | BDSG |
|--|--|------|
| <p>Artikel 1 Gegenstand und Ziele</p> <p>(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.</p> | <p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.</p> | |
| <p>(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.</p> | | |
| <p>(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.</p> | | |

| DS-GVO | KDG | BDSG |
|---|--|---|
| <p>Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p> | <p>§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p> | <p>§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Stellen des Bundes, 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie <ol style="list-style-type: none"> a) Bundesrecht ausführen oder b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. <p>Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.</p> |

| DS-GVO | KDG | BDSG |
|---|-----|--|
| | | <p>(2) Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. 2. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. 3. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.</p> |
| <p>(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> | | |
| <p>a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,</p> | | |
| <p>b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,</p> | | |
| <p>c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,</p> | | |

D 1 Datenschutz

Synopse

| DS-GVO | KDG | BDSG |
|--|-----|------|
| <p>d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.</p> | | |
| <p>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.</p> | | |
| <p>(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.</p> | | |